

Az.: IV/6-173-Sch 14/95

Verordnung des Landratsamtes Würzburg über den geschützten Landschaftsbestandteil "Grumbacher Grabenhänge" in der Gemarkung Rimpar, Gemarkung Rimpar vom 12. 08. 1996.

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 i.V.m. Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 Bayer. Naturschutzgesetz — BayNatSchG — (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz von 28. 04. 94 (GVBl S. 299), erläßt das Landratsamt Würzburg folgende, mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 30. 07. 96, Nr. 820-8632.09-1/96 genehmigte Verordnung:

### § 1

#### Schutzgegenstand

- (1) Das beidseits entlang der Kreisstraße WÜ 3 am nordöstlichen Ortsausgang von Rimpar gelegene Gebiet "Grumbacher Grabenhänge" wird unter den in Abs. 3 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Fläche von ca. 6 ha und erhält die Bezeichnung "Grumbacher Grabenhänge".
- (3) Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 und M 1 : 5.000 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind.

### § 2

#### Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es, den wertvollen Biotopkomplex mit Hecken, Gebüsch und Obstbrachen sowie die teilweise dem Schutz des Art. 6 d Abs. 1 BayNatSchG unterliegenden Teilflächen zu erhalten und zu entwickeln.

Darüber hinaus sind in den Trockenbereichen gute Lebensräume für spezifisch hieran gebundene Tierarten vorhanden.

### § 3

#### Verbote

- (1) Nach Art. 12 Abs. 1 und 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Befreiung (§ 5) den geschützten Landschaftsbestandteil zu zerstören oder zu verändern.
- (2) Es ist deshalb vor allem verboten,

1. baulichen Anlagen i.S. der Bayerischen Bauordnung — BayBO — zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, Leitungen zu errichten oder zu verlegen, Straßen, Wege, Plätze, Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern sowie Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerung, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,

3. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellaustritte, Wasserläufe, Gräben einschl. deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,

4. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,

5. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,

6. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art zu entnehmen, abzuschneiden oder zu beschädigen,

7. freilebenden Tieren nachzustellen, diese Tiere zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere zu stören, fortzunehmen oder zu beschädigen,

8. die Flächen zu entwässern, zu gällen, aufzuforsten, umzubrechen, in Ackerland umzuwandeln oder darauf Koppeltierhaltung zu betreiben,

9. Feuer zu machen, das Gelände zu verunreinigen sowie Gegenstände jeder Art aufzustellen, anzubringen oder zu lagern,

10. zu reiten,

11. die Flächen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder diese dort abzustellen,

12. zu zelten, zu lagern, Modellspielgeräte fliegen oder fahren zu lassen, sowie Drachen oder ähnliche Gebilde fliegen zu lassen,

13. Haustiere frei laufen zu lassen,

14. Lärm zu verursachen,

15. eine andere als die nach § 4 dieser Verordnung zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

### § 4

#### Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd, sowie Aufgaben des Jagdschutzes (hierzu zählt auch die Errichtung von Ansitzleitern); die Errichtung von Wildfütterstellen — mit Ausnahme der Fütterung in Notzeiten (Art. 43 Abs. 3 Bayerisches Jagdgesetz) — bedarf des Einverständnisses mit dem Landratsamt Würzburg — untere Naturschutzbehörde —; bei Fütterungen in Notzeiten ist das Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde herzustellen,

2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche und obstbauliche Nutzung auf den bisher entsprechend genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
3. die Unterhaltungsmaßnahmen an den Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang,
4. die Straßenverlegung der Staatsstraße 2294, soweit diese in den gültigen Flächennutzungsplan des Marktes Rimpfing aufgenommen wird,
5. der Betrieb, die Unterhaltung, Wartung und Reparatur der bestehenden Energieversorgungs-, Wasserversorgungs- und Fernmeldeanlagen,
6. die Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang sowie Maßnahmen, die im Rahmen der technischen Beaufsichtigung der Gewässer gem. Nr. 68.2 der Verwaltungsvorschrift zum Bayerischen Wassergesetz (VwV BayWG) notwendig sind, im Benehmen mit dem Landratsamt Würzburg — untere Naturschutzbehörde —,
7. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warn tafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Landratsamtes Würzburg — untere Naturschutzbehörde — erfolgt,
8. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen vom Landratsamt Würzburg — untere Naturschutzbehörde — angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,
9. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.

#### § 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten und Beschränkungen nach § 3 dieser Verordnung kann im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
  1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
  2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichungen mit den öffentlichen Belangen i.S. des Bay-NatSchG, insbesondere mit dem Schutzzweck des geschützten Landschaftsbestandteiles, vereinbar ist oder
  3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist das Landratsamt Würzburg als untere Naturschutzbehörde.

#### § 6

##### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nrn. 1 bis 15 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Befreiung nach § 5 Abs. 1 dieser Verordnung nicht nachkommt.

#### § 7

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Würzburg in Kraft.

Würzburg, den 12. 08. 1996  
Landratsamt Würzburg  
Zorn, Landrat

Anlage 1: 1 Flurkarte M 1 : 5.000 (NW 83-50)

Anlage 2: 1 topographische Karte M 1 : 25.000 (TK 6125)

Nr. IV/11 - 070 - Dü

**Manöver und andere Übungen;**

**Einzelne Übungen der Bundeswehr**

Das Heeresfliegerregiment 26, Roth führt nachstehende Übungen durch:

vom 10. 10. bis 18. 10. 1996

unter der Bezeichnung: "Schnelle Hornisse 96"

Art der Übung: Gefechtsübung

Grenzen des Übungsraumes: Landkreis Würzburg

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Besonders wird auf die Gefahren hingewiesen, die von liegengelassenen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehen. Jeder Fund ist sofort der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

Zur Abwicklung von Manöverschäden erteilen die Gemeinden, das Amt für Verteidigungslasten in 97 070 Würzburg, Kroatengasse 4 - 8, sowie die Wehrbereichsverwaltung VI, Dezernat IV A 2, 80 637 München, Dachauer Str. 128, nähere Auskünfte.

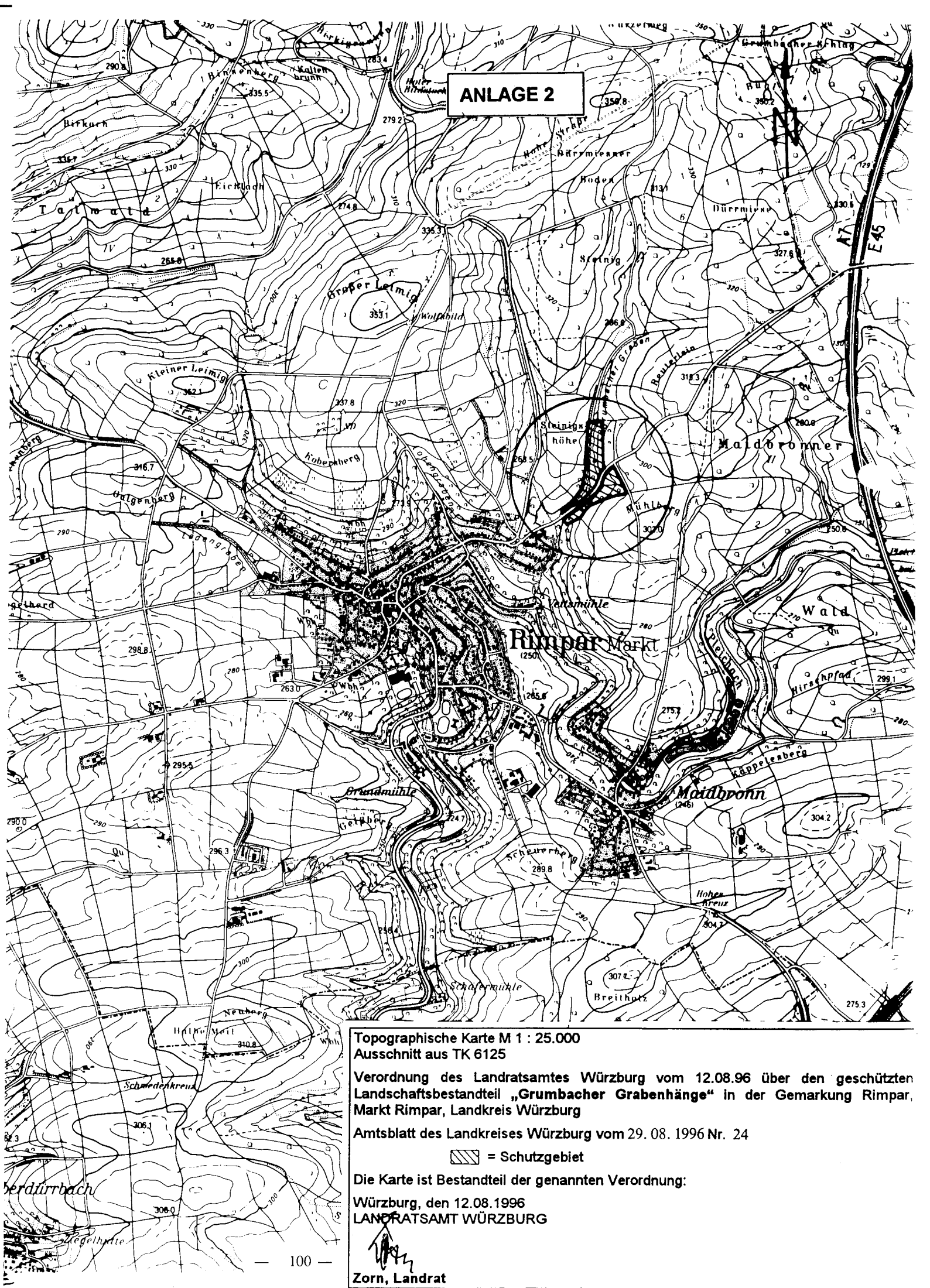
L A N D R A T S A M T Zorn, Landrat

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich: Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, 97 074 Würzburg, Telefon (09 31) 80 03-0. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Der Bezugspreis beträgt im Abonnement jährlich 33.— DM zuzüglich Portokosten. Bestellungen beim Landratsamt Würzburg, Postfach, 97 067 Würzburg.

Druck: Schnelldruck Wingefeld, Ochsenfurt.



**ANLAGE 2**



Topographische Karte M 1 : 25.000  
Ausschnitt aus TK 6125

Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 12.08.96 über den geschützten  
Landschaftsbestandteil „Grumbacher Grabenhänge“ in der Gemarkung Rimpfing,  
Markt Rimpfing, Landkreis Würzburg

Amtsblatt des Landkreises Würzburg vom 29. 08. 1996 Nr. 24

 = Schutzgebiet

Die Karte ist Bestandteil der genannten Verordnung:

Würzburg, den 12.08.1996  
LANDRATSAMT WÜRZBURG

  
Zorn, Landrat